

b) Es handle sich bei §. 51. um Abänderung des Wortes „Soldat“ in „Militairperson“. Die 2. Kammer habe diese Abänderung als der Redaction angehörig angesehen, die 1. Kammer dagegen für nothwendig erachtet, dieß ausdrücklich als Amendement zu betrachten, und sei auch die Schrift so abgefaßt. Da nun der Zweck auf beiderlei Weise erreicht werde, so möchte der 1. Kammer beizutreten sein.

Endlich c) sei bei §. 24b. noch §. 34. mit anzuziehen gewesen, weil Letzterer bei der 2. Berathung mit angenommen worden, während man sich früher dagegen erklärt habe, und dieß zu genehmigen ganz zweifellos.

Die Kammer trat auch den unter a. b. und c. enthaltenen gutachtlichen Bemerkungen allenthalben einstimmig bei und ertheilte sodann mit Beziehung darauf der verlesenen Schrift ihre **Genehmigung**.

Die dazu gehörige Beilage soll noch 24 Stunden lang in der Kanzlei zur Einsicht ausgelegt, und wenn binnen dieser Frist Erinnerungen dagegen nicht eingehen, mit der Schrift ohne weitem Anstand der 1. Kammer mittelst Protocoll-Extracts zurückgesendet werden.

Man konnte nun auf die Tagesordnung übergehen, auf welcher sich die Berathung mehrerer Berichte, theils der 3. theils der 4. Deputation befand.

Zuerst wird vom Abg. Art als Referent der Bericht der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Grimm, die Verlegung sämtlicher Kirchweihfeste im ganzen Lande auf **Einen Tag** betreffend, vorgetragen, und es lautet derselbe:

Durch Kammerbeschluß vom 19. März dieses Jahres ist ein Antrag des Abgeordneten Grimm, die Verlegung sämtlicher Kirchweihfeste im ganzen Lande auf einen Tag betreffend, der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Sie entledigt sich daher dieser Verpflichtung, indem sie in Folgendem theils den wesentlichen Inhalt des genannten Antrags, theils ihr Gutachten über denselben, der Kammer eröffnet. — Der Antragsteller beginnt mit der Behauptung: daß die Kirchweihfeste in unsern Tagen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und aus Tagen frommer Erinnerung an die Stiftung der Kirchen in Tage der Schwelgerei und des zügellosesten Freudengenusses sich verwandelt hätten. Die angegebene Beiseitsetzung des kirchlichen Zweckes bei diesem Feste gehe aber unter andern auch aus dem Umstande hervor, daß viele Dörfer, die zu einer Kirche gehörten, ihre Kirchweihfeste an ganz verschiedenen Tagen feierten, und dann, wenn die Feier dieses Festes im Orte der Kirche wäre, an dem daselbst stattfindenden Gottesdienste gar keinen Antheil nähmen. — Wie nun aber eine solche Festfeier nachtheilig auf die Moralität der Staatsbürger einwirke, so verursache sie auch zugleich einen nicht unbedeutenden materiellen Nachtheil, besonders für den Landbewohner, durch die großen Störungen in der Wirthschaft, zu denen sie Veranlassung gäbe. Denn länger als ein Vierteljahr reiße sich auf den Dörfern ein derartiges Fest an das andere, und es trete deshalb nicht selten der Fall ein, daß ein Landmann, der Gesinde aus verschiedenen Orten in seinem Dienst habe, in dieser Zeit wöchentlich bald eins, bald mehrere davon entbehren müsse, die sich auf den Kirmsen herum tummelten, wo noch überdies manche Unschuld geopfert, und der Grund zu späterem Elende gelegt werde, was jeder Unbefangene bezeugen werde. Im Auslande und, so viel ihm bekannt, namentlich in Oestreich habe man diesen Unfug anerkannt und sämtliche

Kirchweihfeste auf einen bestimmten Tag im Jahre verlegt, was gewiß auch in unserm Vaterlande thunlich sein werde. Petent verwahrt sich hierauf gegen den Vorwurf, als ob er seinen Mitbürgern den Genuß der Freude und des Frohsinnes verkürzen wolle, indem er erklärt, daß auch der Landmann nach schweren Arbeiten und tausendfachen Entbehrungen Erholungstage haben müsse, wo er, wenigstens auf kurze Zeit, seines Kammers vergessen könne. Daher sollen denn auch nach seiner unmaßgeblichen Ansicht die zwei nächsten Tage nach dem jedesmaligen Kirchweihfeste der Freude und dem Frohsinne gewidmet sein. Als Tag, auf welchen das Kirchweihfest im ganzen Lande zu verlegen sein dürfe, bringt er den **Reformationstag** in Vorschlag, theils wegen seiner hohen Bedeutung für unser Vaterland, theils deswegen, weil dann der Landmann mit Bestellung seiner Grundstücke ziemlich zu Ende ist. Dadurch hofft er vielem bisherigen Unwesen vorgebeugt und die frühere Bedeutsamkeit des Kirchweihfestes nach und nach wieder hergestellt zu sehen. Daher stellt er folgenden Antrag: „es möge die verehrte 2. Kammer in Vereinigung mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, ehemöglichst die nöthigen Maßregeln zu nehmen, daß sämtliche Kirchweihfeste im ganzen Lande auf einen bestimmten Tag verlegt werden mögen.“

Gutachten der Deputation: Bei Erwägung und Berathung des vorliegenden Antrags fand die Deputation, daß derselbe auf einen dreifachen Grund gestützt sei, und zwar: 1) auf einen kirchlichen, 2) auf einen sittlichen, und 3) auf einen materiellen, und es wird daher nöthig sein, zu untersuchen, ob diese Gründe so haltbar erscheinen, daß obiger Antrag dadurch als gerechtfertigt und empfehlungswürth sich herausstellt. — Fassen wir nun zunächst den kirchlichen Grund ins Auge, welcher darin besteht, daß das Kirchweihfest seine ursprüngliche Bedeutung, nach welcher es ein Fest der Erinnerung an die Begründung des Gotteshauses in einer Gemeinde sein solle, gänzlich verloren habe, so scheint es fast, als wenn diese Behauptung, in einer solchen Allgemeinheit ausgesprochen, sich nicht rechtfertigen lasse. Denn damit wäre gesagt, daß überall, wo Kirchweihfeste gefeiert werden, eine Theilnahme an der kirchlichen Feier gänzlich fehle oder nicht mit dem erforderlichen Sinne frommer Andacht begangen werde. Ersteres aber ist den Erfahrungen, welche den Mitgliedern dieser Deputation in dieser Hinsicht zu Gebote stehen, entgegen; letzteres aber eine Sache, welche nur von dem entschieden werden kann, welcher die Herzen der Sterblichen mit untrüglichem Auge durchschaut. — Ein zweiter Grund, den Petent für seinen Antrag anführt, daß durch den mit den Kirchweihfesten gewöhnlich verbundenen schwelgerischen Freudengenuss die Sittlichkeit des Volks gefährdet werde, hat zwar der Deputation nicht als unwichtig erscheinen können; dessen ungeachtet konnte sie denselben nicht für geeignet halten, um deshalb den vorliegenden Antrag der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Denn zuvörderst möchte wohl schwerlich der sittliche Nachtheil, welcher nach Petentens Behauptung mit den Kirchweihfesten verbunden sein soll, in einer solchen Allgemeinheit als wirklich vorhanden angenommen werden können. Allein wäre dieß auch der Fall, so würde doch durch Annahme obigen Antrags dem gefürchteten Uebel der Unsittlichkeit keineswegs sicher vorgebeugt werden, weil der Grund dazu nicht sowohl in äußern Veranlassungen, als vielmehr und hauptsächlich in der innern Eigenthümlichkeit des Menschen liegt, mithin die Heilung dieses Uebels vorzugsweise nicht von außen, sondern nur von innen heraus angestrebt und herbeigeführt werden muß. Soll aber die Staatsregierung der in unsern Tagen allerdings sehr herrschend gewordenen Unsittlichkeit und der Hinneigung der niedern Volksklasse zu zügellosem Sinnengenuss durch Anwendung äußerer Mittel begegnen, so wird es dazu besonders einer strengen Handhabung der wegen

zweck-